

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZB 8/70

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Kapitäns Johann H [REDACTED], B [REDACTED], MS "A [REDACTED]",
Postfach [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Ehefrau Wilma S [REDACTED], O [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt [REDACTED], O [REDACTED] -
II. Instanz:

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Dr. Mezger, Dr. Messner, Mormann und Braxmaier in der Sitzung vom 8. April 1970

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Klägers wird der Beschluß des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 23. Dezember 1969 aufgehoben.

Dem Kläger wird Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist erteilt.

Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens bleibt dem Berufungsgericht vorbehalten.

G r ü n d e :

1. Der Kläger hat am 4. August 1969 Berufung eingelegt. Die Versäumung der wegen der Gerichtsferien erst am 15. Oktober 1969 ablaufenden Berufungsbegründungsfrist (BGHZ 5, 275) beruht nach den glaubhaft gemachten Sachverhalt darauf, daß die Frist nicht im Fristenkalender notiert worden ist. Im Büro des Prozeßbevollmächtigten des Klägers besteht die allgemeine An-

ordnung, daß der Durchschlag der Berufungsschrift mit einem Stempel zu versehen ist, der die Verfügung zur Notierung der Berufungsbegründungsfrist und zur Wiedervorlage enthält, und daß er mit der Empfangsquittung des Gerichts der Bürovorsteherin oder deren Stellvertreter zur Notierung der Frist vorzulegen ist. Aus nicht mehr aufklärbaren Gründen gelangte im vorliegenden Fall der Durchschlag der Berufungsschrift mit Stempel und Empfangsquittung jedoch nicht zur Bürovorsteherin.

2. Den Wiedereinsetzungsantrag hat das Oberlandesgericht abgelehnt und gleichzeitig die Berufung als unzulässig verworfen mit der Begründung, es sei weder behauptet noch glaubhaft gemacht, ob und auf welche Weise der Prozeßbevollmächtigte des Klägers die Ausführung seiner die Notierung der Fristen betreffenden Anordnung überwacht habe. Im übrigen hätte der Prozeßbevollmächtigte hier dafür sorgen müssen, daß die Akte zur Berechnung der Berufungsbegründungsfrist ihm selbst vorgelegt werde, weil es sich wegen der Hemmung durch die Gerichtsferien nicht um eine Routinefrist gehandelt habe (BGHZ 43, 148).

3. Die rechtzeitig eingelegte sofortige Beschwerde hat Erfolg.

a) Aus dem in zulässiger Weise ergänzten und glaubhaft gemachten Sachverhalt (BGHZ 2,342,345; BGH – Beschluß vom 13. Mai 1966 – V ZB 10/66 = VersR 1966,763 = Betrieb 1966, 1092) ergibt sich, daß alle Post- und



Gerichtseingänge von der seit elf Jahren beim Prozeßbevollmächtigten des Klägers angestellten und seit drei Jahren als Bürovorsteherin tätigen Frau Steingräber auf vorkommende Fristen und Termine durchgesehen und nach Vorverfügung der etwaigen Fristen und Termine anschließend in wöchentlichem Wechsel sofort dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers oder dessen Sozios vorgelegt werden, die Frist- und Terminsachen in einem roten, die übrigen Sachen in einem gelben Eingangskorb. Die Rechtsanwälte überprüfen dabei die vorverfügten Fristen und Termine und auch, ob der gelbe Eingangskorb nicht versehentlich Post mit Fristssachen enthält. Die frist- und terminsgebundenen Sachen gelangen anschließend an die Bürovorsteherin zurück, die sofort die Fristen einschließlich der Vorfristen in den Terminskalender einträgt und die geschehene Eintragung auf dem Schriftstück vermerkt. Die Einhaltung und Befolgung dieses auf allgemeiner Anordnung beruhenden Systems zur Wahrung der Fristen und Termine ist nach der vorgelegten eidesstattlichen Versicherung des Prozeßbevollmächtigten des Klägers durch die Anwälte der Sozietät häufig kontrolliert worden, wobei sich bisher keine Beanstandungen ergeben haben.

Unter diesen Umständen ist der Vorwurf mangelnder Büroorganisation nicht gerechtfertigt. Insbesondere gewährleistet die allgemein getroffene und auch überwachte Anordnung, daß alle Eingänge der geschulten und zuverlässigen Bürovorstcherin zur Prüfung über vorkommende Termine und Fristen vorzulegen sind, eine rechtzeitige Fristenberechnung und deren Notierung.

b) Einer Vorlegung der Akte an den Prozeßbevollmächtigten zur Berechnung der Berufungsbegründungsfrist bedurfte es nicht. Geschultem und zuverlässigem Büropersonal kann der Rechtsanwalt die Berechnung häufig vorkommender sogenannter Routinefristen überlassen (BGHZ 43, 148; Senatsbeschluß vom 3. November 1965 - VIII ZB 15/65 = VersR 1966, 185). Dazu gehört bei dem Büro eines beim Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwaltes - wie hier - auch die Berechnung einer Berufungsbegründungsfrist, wenn die Berufung während der Gerichtsferien eingelegt wird, die Frist also nach § 223 Abs. 1 Satz 3 ZPO erst nach Ablauf der Gerichtsferien, am 16. September, zu laufen beginnt (BGH Beschluß vom 29. Januar 1969 - III ZB 34/68 = Anw Bl 1969, 159). Dieser Auffassung steht der Beschluß des VII. Zivilsenats vom 12. Juni 1969 (VII ZB 12/69 = VersR 1969, 834) nicht entgegen; denn dort war die Berufung noch vor den Gerichtsferien eingelegt worden. Die Berechnung der durch die Gerichtsferien gehemmten Berufungsbegründungsfrist bietet aber erfahrungsgemäß Schwierigkeiten, die deren Überlassung auch an geschultes und zuverlässiges Personal jedenfalls im Regelfall verbieten (vgl. auch BGHZ 43, 148, 152).

4. Da ein dem Kläger zuzurechnendes Verschulden seines Prozeßbevollmächtigten an der Versäumung der Berufungsbegründungsfrist nicht festzustellen ist, war der angefochtene Beschluß aufzuheben und die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Dr. Haidinger

Dr. Mezger

Dr. Messner

Mormann

Braxmaier